

Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

vom 2. April 2011

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 2. April 2011 aufgrund § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 863 ff.) folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBI. NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 20. März 2010 (MBI. NRW. S. 668), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. August 2011 genehmigt worden ist.

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebührenordnung und Höhe der Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|--|
| <p>A</p> <p>1. die Bearbeitung von Anträgen einschließlich der Durchführung von Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen zur Erteilung einer Gebiets-, Schwerpunkt- (Teilgebiets-), Bereichsbezeichnung, Fakultative Weiterbildung oder Fachkunde
= € 130,00</p> <p>2. die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Gebiets-, Schwerpunkt- (Teilgebiets-), Bereichsbezeichnung oder Fakultative Weiterbildung, soweit keine Prüfung stattfindet,
= € 50,00</p> <p>3. die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Fachkundenachweises
= € 25,00</p> | <p>- Überprüfung eines zur Teleradiologie genutzten Röntgengerätes am Betriebsort zusätzlich
= € 1.000,00</p> <p>- mobiles Durchleuchtungsgerät ohne Dokumentationsmöglichkeit in diagnostischer Qualität
= € 100,00</p> <p>- Nachprüfung nach Mängelbeseitigung
= € 50,00</p> <p>- Röntgentherapiegeräte
= € 1.000,00</p> <p>nach der Strahlenschutzverordnung je eigenverantwortlichen Betriebs- bzw. Umgangsgenehmigungsinhaber</p> <p>- je Gerät in der Strahlentherapie
= € 2.000,00</p> <p>- je Gerät in der Nuklearmedizin
= € 500,00</p> <p>- je PET-Gerät
= € 750,00</p> |
| <p>B</p> <p>1. die Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen bei Medizinischen Fachangestellten
= € 175,00</p> <p>2. die Durchführungen von Zwischenprüfungen bei Medizinischen Fachangestellten
= € 40,00</p> <p>3. die Durchführung von Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen bei Fachwirten/Fachwirtinnen für ambulante medizinische Versorgung
= € 150,00</p> | <p>2. die Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung gemäß § 121 a SGB V</p> <p>- Antragsgebühr
= € 250,00</p> <p>- prüfungspflichtige Änderungsanzeige
= € 130,00</p> <p>3. die Zertifizierung der Brustzentren</p> <p>- Durchführungsgebühr je Brustzentrum
= € 5.200,00</p> <p>- zusätzliche Gebühr bei Zentren mit mehr als einem Standort, je Standort
= € 1.700,00</p> <p>- Voraudit je Standort
= € 1.700,00</p> <p>- Nachaudit je Standort
= € 1.700,00</p> <p>- Überwachungsaudit je Standort
= € 990,00</p> <p>- Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Dokumentenprüfung
= € 250,00</p> <p>- Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Vor-Ort-Auditierung
= € 700,00</p> |
| <p>C</p> <p>1. die Beurteilung durch die „Ärztliche Stelle“</p> <p>nach der Röntgenverordnung je eigenverantwortlichen Strahlenschutzverantwortlichen</p> <p>- je Gerät
= € 375,00</p> | <p>D</p> <p>die Tätigkeit der Ethik-Kommission</p> <p>1. nach dem Arzneimittelgesetz (AMG):</p> <p>1.1. monozentrische klinische Prüfung:</p> <p>- Bewertung (Erstantrag)
= € 1.500,00</p> <p>- Bewertung nachträglicher Änderungen i. S. v. § 10 Abs. 1 GCP-V
= € 750,00</p> <p>1.2. multizentrische klinische Prüfung:
als federführende Ethik-Kommission:</p> <p>- Bewertung (Erstantrag),
für bis zu 20 Prüfstellen
= € 3.000,00</p> |

- Bewertung (Erstantrag), für mehr als 20 Prüfstellen	= € 3.500,00		
- Bewertung nachträglicher Änderungen i. S. v. § 10 Abs. 1 GCP-V	= € 1.500,00		
als beteiligte Ethik-Kommission:			
- Bewertung örtlicher Prüfer/Prüfstellen nach § 8 Abs. 5 GCP-V, Grundgebühr, inkl. 1 Prüfstelle	= € 500,00		
jede weitere Prüfstelle	= € 50,00		
- Neubewertung örtlicher Prüfer/Prüfstellen im Rahmen nachträglicher Änderungen	= € 200,00		
2. nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)			
2.1 Monozentrische Klinische Prüfung/Studie			
- Bewertung	= € 1.000,00		
- Neubewertung	= € 500,00		
2.2 Multizentrische Klinische Prüfung			
- Bewertung	= € 1.000,00		
- Neubewertung	= € 500,00		
- Nachmeldung von Prüfstellen	= € 100,00		
3. nach dem Transfusionsgesetz (TFG) sowie der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RöV):			
- Stellungnahme (Erstantrag)	= € 1.000,00		
- Neubewertung	= € 500,00		
4. nach der Berufsordnung ÄKWL:			
- Beratung (Erstvotum)	= € 800,00		
- Neubewertung	= € 400,00		
- Beratung bei Vorliegen eines Erstvotums	= € 400,00		
- Neubewertung des Votums bei Vorliegen eines Erstvotums	= € 200,00		
5. Anfragen mit schriftlicher Stellungnahme	= € 100,00		
6. Nachmeldungen (in allen Studienarten)			
6.1 Nachmeldung eines Studienzentrums/einer Prüfstelle (auch Einbeziehung zusätzlicher Prüfstellen nach § 10 Abs. 4 AMG)			
- nach AMG			
- im eigenen Zuständigkeitsbereich (Prüfung als beteiligte oder federführende EK), Grundgebühr inkl. 1 Prüfstelle	= € 200,00		
- in anderen Zuständigkeitsbereichen (Benehmensverfahren als federführende EK) Grundgebühr inkl. 1 Prüfstelle	= € 50,00		
- nach MPG, TFG, StrlSchV, RöV inkl. 1 Prüfstelle	= € 100,00		
- nach Berufsordnung ÄKWL inkl. 1 Prüfstelle	= € 100,00		
- jede weitere Prüfstelle (alle Studienarten)	= € 50,00		
		6.2 Änderung eines Hauptprüfers einer Prüfstelle nach AMG	
		- im eigenen Zuständigkeitsbereich (Prüfung als beteiligte oder federführende EK) Grundgebühr inkl. 1 Änderungsmeldung	= € 100,00
		- in anderen Zuständigkeitsbereichen (Benehmensverfahren als federführende EK) Grundgebühr inkl. 1 Änderungsmeldung	= € 50,00
		- nach MPG, TFG, StrlSchV, RöV inkl. 1 Änderungsmeldung	= € 50,00
		- nach Berufsordnung ÄKWL inkl. 1 Änderungsmeldung	= € 50,00
		- jeder weitere Hauptprüfer-Wechsel (alle Studienarten)	= € 50,00
		6.3 Nachmeldung eines Prüfers (alle Studienarten) als beteiligte, federführende oder zuständige EK	= € 20,00
		7. Entscheidung durch Ausschuss (in allen Studienarten)	= € 300,00
		8. bei erhöhtem Prüf-, Beratungs- oder Bewertungsaufwand (bei Behandlung in mehr als zwei Sitzungen der Kommission, bei trotz Nachbesserung nach § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 GCP-V fort- bestehenden Formmängeln oder bei einem Beratungsaufwand von mehr als 60 Minuten (persönlich oder telefonisch) im Vor- feld der Antragstellung):	das 1,5-Fache der Gebühr
	E	1. die Zweitausfertigung von Urkunden	= € 40,00
		2. die Erteilung von Bescheinigungen oder beglaubigten Kopien	= € 10,00
	F	die Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung von In-vitro- Fertilisation mit Embryotransfer und intratubaren Gameten und Embryotransfers (§ 13 der Berufsordnung)	= € 660,00
	G	1. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungs- punkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbil- dung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnah- men spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	
		- Präsenzveranstaltungen mit Unterstützung durch Dritte und/oder Teilnehmergebühren	= € 100,00
		- Printmedien, CD-Rom	= € 200,00
		- e Learning, Blended-Learning	= € 300,00
		2. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungs- punkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbil- dung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnah- men weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	
		zuzüglich zur Grundgebühr Ziffer G1	= € 100,00

3. die koordinierende Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung und Begutachtung von Fortbildungsmaßnahmen der strukturierten interaktiven Fortbildung = € 500,00
4. die Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern = € 800,00
5. die Bearbeitung von Verlängerungsanträgen nach Ziffer G 4. = € 400,00
- H die Bearbeitung von Anträgen zur Aufnahme in die Liste der Sachverständigen nach § 16 Abs. 4 Nr. 11 MRVG NRW = € 50,00
- I Die Bearbeitung von Anfragen zu Anerkennungen des Gütesiegels Präventionsfernsehen = € 200,00

§ 5
Ermäßigung, Erlaß

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 6
Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührenordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

§ 2
Verwaltungsgebühren-Schuldner

Zahlungspflichtig sind:

- Antragsteller,
- Strahlenschutzverantwortliche von Röntgengeräten, Betriebs- bzw. Umgangsgenehmigungsinhaber strahlentherapeutischer und/oder nuklearmedizinischer Einrichtungen bzw. Geräte oder
- diejenigen, die ein Vorhaben anzeigen;
- bei Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen und Arzthelfer der/die auszubildende Arzt/Ärztin.

§ 3
Fälligkeit

Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig.
Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

§ 4
Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an der Kasse der Ärztekammer Westfalen-Lippe der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Westfalen-Lippe oder bei Einzahlung mit der Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.